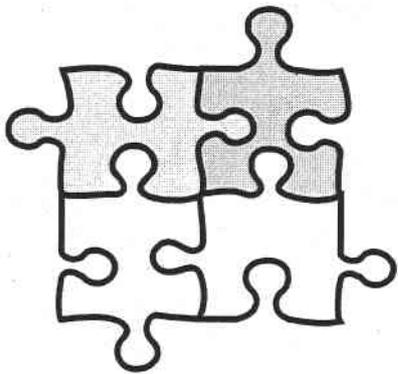


**Arbeitshilfe für die kommunale, verbandliche und schulische Praxis
zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
mit Autismus durch Integrationsassistenz**



Inhaltsangabe

Vorwort

1. **Problemstellung und Zielsetzung**
2. **Autismus - Begriffsklärung /Auswirkungen autistischer Beeinträchtigung auf die gesellschaftliche Teilhabe**
3. **Praxis und Rechtsrahmen, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Autismus und deren Familien**
 - 3.1 **Im Vorschulalter**
 - 3.2 **Nach Eintritt der Schulpflicht**
 - 3.3 **Erwachsene mit Autismus**
4. **Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus**
 - 4.1 **Problemskizze**
 - 4.2 **Integrationsassistenz an verschiedenen Förderorten**
 - 4.3 **Integrationsassistenz in Schulen**
 - 4.3.1 **Integrationsassistenz in allgemeinen Schulen (Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe und integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I)**
 - 4.3.2 **Integrationsassistenz in Förderschulen**
 - 4.4 **Wechsel des Förderortes**
 - 4.5 **Individuelle Integrationsassistenz
Randbemerkungen zum rechtssicheren
Verfahrensablauf**

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Kommunale Koordination bei der Entwicklung integrierter Förderkonzepte

5.2 Verfahrensablauf bei der Beantragung von Fachkräften der Integrationsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Autismus

5.2.1 Der Sozialleistungsträger

5.2.2 Die Schulleitung

5.2.3 Der Kostenträger

5.2.4. Maßnahmeplan

Anhang

- 1. Beispielhaftes Verfahren bei Gewährung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (KJHG)/ §14 SGB IX (Schwerbehindertengesetz)**
- 2. Kurzkonzept „Familienunterstützender regionaler Integrationsdienst für Menschen mit Autismus (FRIDA)“**
- 3. Handlungsempfehlungen für die Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Autismus**
- 4. Qualitätsstandards für Anbieter zum Einsatz von Fachkräften der Integrationsassistenz**
- 5. Aufgaben der Fachkräfte für Integrationsassistenz**
- 6. Liste der Arbeitsgruppe „Autismus und Integrationsassistenz“**

Vorwort (Entwurf)

Menschen mit Autismus zeigen nicht nur isoliertes, autistisches Verhalten, sondern weisen in der Regel auch Mehrfach-Behinderungen auf. Autistische Beeinträchtigungen sind sehr komplex und für den betroffenen Personenkreis selbst, wie für seine Bezugspersonen äußerst problematisch, da alle Bereiche der menschlichen Entwicklung, u.a. soziale Interaktion, Kommunikation, Verhalten, Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitung mehr oder weniger gestört sind.

Missverständnisse mit der Lebensumwelt sind deshalb vorprogrammiert und führen im Lebensalltag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus immer wieder zu erheblichen Krisen. Autismus gilt in Fachkreisen als eine der schwerwiegendsten Behinderungen. Die Häufigkeit einer Behinderung durch Autismus liegt bei max. 1 ‰ der Bevölkerung.

Der erfolgreiche Besuch von Regel- und Förderschulen sowie ein gelingendes Freizeitleben ist bei Kindern mit Autismus nicht selten gefährdet. Unterstützung, z.B. im Sinne einer speziellen, persönlichen Assistenz, die dem zusätzlichen, individuellen, behinderungsbedingten Mehrbedarf entspricht, ist erforderlich.

Seit den sechziger Jahren haben Eltern von Menschen mit Autismus ein Netz von Vereinigungen und Institutionen in Deutschland aufgebaut, damit auch ihre Kinder trotz der mit dieser schwerwiegenden Behinderung verbundenen Probleme am gesellschaftlichen Miteinander in allen Lebensbereichen teilhaben können. Für vieles konnten sie im privaten Lebensumfeld, in der Öffentlichkeit und im Kontakt zu Behörden sensibilisieren, manche fachliche Unterstützung konnte durchgesetzt werden. Es gibt jedoch immer noch beträchtliche, weitgehend ungelöste Probleme. Hierzu gehört vor allem auch die Chancengleichheit im Bildungsbereich. Um diese realisieren zu können, erfordert gerade die autistische Behinderung mit ihren komplexen Auswirkungen ein gut funktionierendes behördenübergreifendes Zusammenwirken. So sind für die schulische Förderung von jungen Menschen mit Autismus u. a. die örtlichen wie überörtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe sowie die Städte, Kreise und Landschaftsverbände als Schulträger zuständig und zu einer funktionierenden, guten Kooperation im Sinne der Betroffenen aufgerufen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen nach den Sozialgesetzbüchern VIII, IX, XII und dem Schulgesetz NRW definiert sich Integrationsassistenz für Schülerinnen/Schüler mit Autismus als ergänzende persönliche Assistenz, die neben dem organisierten, zielgerichteten, pädagogischen Intervenieren durch Lehr- und Lernprozesse der Institution Schule (sowohl der Regel- als auch Förderschule einschließlich ihres sonderpädagogischen Förderbedarfes) dem jeweilig zusätzlichen, individuell-behinderungsbedingt notwendigen Mehrbedarf der/des Betroffenen Rechnung trägt.

Somit wird durch eine situations- sowie alltagsorientierte Strukturhilfe erst eine angemessene Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus in Schulleben und Klassengemeinschaft – unabhängig von Art und Schwere der autistischen Beeinträchtigung - für Schülerinnen/Schüler mit Autismus sichergestellt.

In der Jugendhilfe und sozialen Arbeit ist über Jahre die Realität zu beobachten, dass Eltern von Kindern mit Autismus in der Problematik stehen, bei der Antragstellung an die Kommunalverwaltung auf Einsetzung einer Fachkraft zur Integrationsassistenz als Schulbegleiter nach den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für ihre Kinder in einem geordneten Verwaltungsverfahren zeitnah und fachgerecht eine geeignete Förderung bewilligt zu bekommen.

Eltern von Kindern mit Autismus berichten oft von der Erfahrung, „... dass wir uns in langwierigen Verfahrensfragen zwischen den verschiedenen kommunalen Dienststellen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitshilfe und den unterschiedlichen Schulbeteiligten) zerrieben fühlen ...“

Schüler mit Autismus finden wir in allen Schulformen.

Für die beteiligten Fachdienste in den Kommunalverwaltungen als öffentliche Träger der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und als Schulträger sowie in der Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern und in den verschiedenen Schulformen treten dabei multiple Problemlagen auf. Vielfach ist auch festzustellen, dass in kommunalen Dienststellen die Bearbeitung der Anträge von Eltern auf Einrichtung einer Schulbegleitung für ihr autistisches Kind einfach wegen der unbekannteren Behinderungsart auf Probleme stößt.

Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, hat sich im vergangenen Jahr landesweit ein interdisziplinär besetzter Expertenkreis der verschiedenen Institutionen: Schule, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Kommunalverwaltung, Bezirksregierungen, Schulministerium, Wohlfahrtsverbände, Kirchen sowie der Förderinstitute für Kinder und Jugendliche mit Autismus zusammengefunden und für die kommunale, verbandliche und schulische Praxis eine „Arbeitshilfe zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus durch Integrationsassistenz“ entwickelt

Allen mitwirkenden Fachleuten des Expertenkreises (Anhang 6) wird an dieser Stelle herzlich für ihren Arbeitseinsatz gedankt.

Die Arbeitshilfe wird als Empfehlung gesehen, um die im Themenfeld liegenden Problemfragen einem geordneten Verwaltungsverfahren zuzuführen. Eine abgestimmte Förderpraxis von Jugend- und Sozialhilfe sowie Gesundheitswesen, Schulpraxis und freien Trägern soll erreicht werden. Die Empfehlungen sollen für die kommunale und verbandliche Praxis zur Anregung und Diskussion bei der Weiterentwicklung bürgernahen Verwaltungshandelns verstanden werden.

Landesverband Autismus NRW

Klaus Wollny

Kreisdirektor, Sozialdezernent
Kreis Gütersloh

Christian Jung

Ministerium für Schule
und Weiterbildung NW
i. A.

Gabriele Mauermann

Evangelischer Kirchenverband
Essen

Dr. Georg Herrmann

1. Problemstellung und Zielsetzung

Die vorliegende Arbeitshilfe soll für den Bereich der Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Autismus das Nebeneinander sowie vorhandene Lücken und Überschneidungen überwinden. Verfahrensweisen, Zuständigkeiten zwischen den Stellen der Kommunalverwaltungen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern sowie die Zusammenarbeit mit den Schulämtern, Schulträgern und Schulverwaltungsämtern sollen vereinheitlicht und harmonisiert werden.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus benötigen in der Schule persönliche Hilfen:

- Je nach Art und Grad der Behinderung können medizinisch-therapeutische, psychologische, soziale sowie pflegerische und technische Hilfen notwendig sein.
- Bei der Sicherstellung des Schulerfolges kommen neben den vorrangig verantwortlichen Schulen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Träger der Eingliederungshilfe als Maßnahmeträger in Frage.

Die Schulen haben im Auftrag des Landes die Unterrichtsversorgung für alle Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen. Lehrpläne und Richtlinien bilden die inhaltlichen Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichts. Hierzu gehört auch die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen, um dem individuellen Förderbedarf gerecht zu werden.

Auch benötigen Schülerinnen und Schüler, die in allen Fächern entsprechend dem Lehrplan der allgemeinbildenden Schule, die sie besuchen, unterrichtet werden, gegebenenfalls einen Nachteilsausgleich.

Der Bedarf an individueller Schulbegleitung für Schulkinder mit Autismus wird durch die Symptomatik der Beeinträchtigung im Einzelfall begründet. Er ist unabhängig zu sehen von der Schulform, die diese Schülerinnen und Schüler besuchen (allgemeine Schule oder Förderschule). Er umfasst persönliche Hilfen, die über die sonderpädagogische Förderung und die notwendige didaktische Differenzierung des Unterrichts deutlich hinausgehen.

Es handelt sich um Hilfen, ohne die der Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule für das betreffende Kind oder den Jugendlichen mit Autismus nicht möglich wäre.

Zur Sicherstellung der Teilhabe am schulischen Leben (unterrichtliches und außerunterrichtliches Leben) sind bei Vorliegen der Voraussetzungen individuelle Schulbegleiter¹ einzusetzen.

Dies geschieht dann, wenn die Lehrer(innen), Schüler(innen), Eltern, sonstige

¹ wird im Text synonym mit Integrationsassistenz gebraucht.

ins Schulleben eingebundene Personen (die Schulgemeinde) die notwendigen individuellen Hilfen strukturell und inhaltlich nicht leisten können.

2. **Autismus – Begriffsklärung / Auswirkungen autistischer Störungen auf die gesellschaftliche Teilhabe**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert und klassifiziert autistische Störungen wie folgt:

WHO ICD 10 (International Classification of Disease)

F84.- Tief greifende Entwicklungsstörungen

Diese Gruppe von Störungen ist gekennzeichnet durch qualitative Abweichungen in den wechselseitigen sozialen Interaktionen und Kommunikationsmustern und durch ein eingeschränktes, stereotyped, sich wiederholendes Repertoire von Interessen und Aktivitäten. Diese qualitativen Auffälligkeiten sind in allen Situationen ein grundlegendes Funktionsmerkmal des betroffenen Kindes. (Definition ICD-10)

In diese Gruppe gehören:

- **F84.0 Frühkindlicher Autismus (Kanner-Syndrom)**
- **F84.1 Atypischer Autismus**
- **F84.5 Asperger-Syndrom**

Autismus ist eine tief greifende, wahrscheinlich genetisch bedingte Entwicklungsstörung. Frühkindlicher Autismus manifestiert sich im Alter vor dem 3. Lebensjahr, Atypischer Autismus erst nach dem 3. Lebensjahr. Beim Asperger-Syndrom fehlt die eindeutige und schwer wiegende Verzögerung der Sprache und/oder der kognitiven Entwicklung. Die Störungen bleiben während der gesamten Lebenszeit bestehen.

Die Auswirkungen der Störungen können auf vielfältige Weise die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen.

Die drei wesentlichen diagnostischen Merkmale des frühkindlichen Autismus sind:

Qualitative Auffälligkeiten der gegenseitigen sozialen Interaktion:

- Unfähigkeit soziale Interaktionen durch nichtverbales Verhalten zu regulieren
- Unfähigkeit Beziehungen zu Gleichaltrigen aufzunehmen
- Mangel an Aufmerksamkeit in Kontaktsituationen
- Mangel an sozio-emotionaler Gegenseitigkeit

Qualitative Auffälligkeit der Kommunikation und Sprache

- Bei der Hälfte der Kinder entweder keine oder unverständliche Sprache
Keine Kompensation der mangelnden Sprachfähigkeit durch Mimik oder Gestik, kein Imitieren Handlungen anderer, kein Symbolspielen
Stereotype, sich wiederholende sprachliche Äußerungen

Repetitive, restriktive und stereotype Verhaltensmuster

- Stereotype ungewöhnliche Handlungen, eng begrenzte Spezialinteressen
- Stereotype und sich wiederholende motorische Manierismen
- Beschäftigung mit Teilobjekten

Autistische Beeinträchtigungen sind komplex und für den Menschen mit Autismus selbst sowie für seine Bezugspersonen oftmals äußerst problematisch und belastend, da alle Bereiche der menschlichen Entwicklung (u.a. soziale Interaktion, Kommunikation, Verhalten, Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitung) mehr oder weniger stark beeinträchtigt sind.

3. Praxis und Rechtsrahmen, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Autismus und deren Familien

Junge Menschen, die an einer Störung leiden, die mit „Autismus“ bezeichnet wird, lösen abhängig von ihrem Alter bei der Frage, wie ihnen angemessen zu helfen ist, häufig typische Zuordnungsprobleme - vor allem zwischen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und der Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII aus.² Insbesondere von Beginn des Schulbesuches an (Hilfen zum Schulbesuch, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Leistungen als Hilfe zur schulischen Ausbildung) besteht oft ein Zuständigkeitsstreit, der immer wieder gerichtlich entschieden werden muss.

Es geht hierbei u.a. um die Frage, ob Autismus eine Behinderung im Sinne der Sozialhilfe (§ 53 ff SGB XII) oder der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII darstellt,³ was mit der Entscheidung zusammen hängt, ob der autistische Mensch im Einzelfall als geistig und/oder seelisch behindert einzuschätzen ist.

Kinder mit Autismus bzw. ihre Eltern haben auch Anspruch auf Leistungen der Medizinischen Rehabilitation (§ 5 SGB IX) in Verbindung mit § 26 SGB IX

Diese Leistungen werden nach SGB V gegenüber den Krankenkassen abgerechnet und beinhalten ärztliche Leistungen bzw. Behandlungsleistungen die unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden, u. a. Frühförderung, Heil- und Hilfsmittel, Psychotherapie...

Sie können bei Bedarf und ärztlicher Verordnung auch nach Eintritt einer vom örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährten Frühförderung zusätzlich geleistet werden. Dies schließt Leistungen der anderen Eingliederungshilfeträger nicht aus.

3.1 Im Vorschulalter

Im Vorschulalter ist die frühe Förderung, die in der Regel von interdisziplinär eingerichteten Frühförderstellen (nach § 30 SGB IX) oder von niedergelassenen Heilpädagogen, oft aber auch schon von Autismus-spezifischen Zentren als Komplexleistung erbracht wird, die typische Regelleistung⁴.

Es kann sich hierbei um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und um Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handeln.

² Arbeitshilfe zum einheitlichen Umgang mit dem § 35a SGB VIII, 2006/2007 LVR-LWL. S.

³ Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde in die Sozialgesetzbücher überführt. Das SGB XII ersetzt seit 01.01.2005 das BSHG. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde ebenfalls in die Sozialgesetzbücher aufgenommen, aber nicht überführt, daher ist im weiteren der Begriff „KJHG oder SGB VIII“ zu verwenden.

⁴ Begrifflichkeit: Schwerbehindertengesetz-Neuntes Sozialgesetzbuch/SGB IX

Die Frühförderleistungen werden grundsätzlich geregelt durch die bundesweit geltende Frühförderverordnung. Diese Frühförderverordnung setzt eine interdisziplinäre Diagnose mit einem daraus folgenden Förder- und Behandlungsplan voraus.

Die Frühförderleistungen sollen entsprechend in einem interdisziplinären Team auf der Grundlage dieses Förder- und Behandlungsplanes erbracht und überprüft werden.

Zur Konkretisierung der Frühförderverordnung ist inzwischen in NRW eine Rahmenempfehlung zwischen örtlichen Sozialleistungsträgern vereinbart worden.

Die Umsetzung der einzelnen Leistungen und der Beteiligung der unterschiedlichen Sozialleistungsträger ist vor Ort zu verhandeln.

3.2 Nach Eintritt der Schulpflicht

Nach Eintritt in die Schule enden Frühförderleistungen gem. SGB IX.

Kinder und Jugendliche mit autistischen Störungen erhalten im schulischen Bereich Unterstützung im Rahmen sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht (Primarstufe), in integrativen Lerngruppen (Sekundarstufe I) oder in Förderschulen.

Aufgrund der oben beschriebenen Schwierigkeiten, die Schülerinnen und Schüler mit Autismus haben, sich in den Unterricht einer allgemeinen oder Förderschule zu integrieren, nimmt für diese der Bedarf an Integrationshilfen zu.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen nach den Sozialgesetzbüchern VIII, IX, XII und dem Schulgesetz NRW definiert sich Integrationsassistenz für Schülerinnen/Schüler mit Autismus als ergänzende persönliche Assistenz, die neben dem organisierten, zielgerichteten pädagogischen Intervenieren durch formalisierte Lehr- und Lernprozesse der Institution Schule (sowohl der Regel- als auch Förderschule einschließlich ihres sonderpädagogischen Förderbedarfes) dem jeweilig zusätzlichen individuell-behinderungsbedingt notwendigen Mehrbedarf der/des Betroffenen Rechnung trägt.

Somit wird durch eine situations- sowie alltagsorientierte Strukturhilfe erst ihre/seine angemessene Eingliederung in Schulleben und Klassengemeinschaft – unabhängig von Art und Schwere der autistischen Beeinträchtigung - für Schülerinnen/Schüler mit Autismus sichergestellt.

Nach sehr unterschiedlicher Rechtsprechung zur Zuständigkeit für die Integrationsassistenz führt inzwischen das aktuelle Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 92 Abs. 1, Satz 2 aus: "Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten".

Für die Integrationsassistenz von Kindern mit geistig/körperlicher Behinderung in allgemeinen Schulen und Förderschulen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Für die Integrationsassistenz bei Kindern mit seelischer Behinderung in allgemeinen Schulen und Förderschulen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

3.3 Erwachsene mit Autismus

Mit Eintritt in die Volljährigkeit besteht große Unsicherheit bei den Kostenträgern, ob eine Hilfe nach § 35a SGB VIII/KJHG fortgesetzt werden kann: - Bei weiterem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Hilfe in jedem Fall bis zum 21. Lebensjahr geleistet werden, siehe § 35a SGB VIII i.V. mit § 41 SGB VIII. In besonderen Ausnahmefällen kann die Hilfe auch über das 21. Lebensjahr hinaus durch den Jugendhilfeträger geleistet werden.

Zu regeln ist der evtl. Wechsel von der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, die auf jeden Fall mit dem 27. Lebensjahr endet, in die Zuständigkeit des überörtlichen/örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

4. Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus

4.1 Problemskizze:

In NRW werden Schülerinnen und Schüler mit Autismus in allgemeinen Schulen (das sind alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen) und in Förderschulen unterrichtet. So gibt es den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und in den integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort, also in welcher Schule das Kind mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf am besten gefördert werden kann.

Häufig wird die Förderschule mit Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Förderort bestimmt, weil neben der autistischen Beeinträchtigung eine geistige Behinderung vermutet und ggf. auch diagnostiziert wird. Andere Förderschultypen z.B. mit Förderschwerpunkt Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, werden u. a. wegen der kleineren Lerngruppen als Förderorte bestimmt.

Gemeinsamer Unterricht und integrative Lerngruppen werden eingerichtet, wenn die Schule hierfür personell und sächlich ausgestattet ist. Darüber entscheidet auch der Schulträger mit. Die aufnehmende Schule muss für die Betreuung eines Kindes und seiner Integrationsassistenten pädagogisch-personell, aber auch räumlich und in Bezug auf Klassengröße und -struktur geeignet sein. Die Integration von Kindern mit Autismus in einen für sie zu großen Klassenverband kann zu einer Desorientierung und zum sozialen Rückzug auf den begleitenden Einzelfallhelfer führen, was keinesfalls der Sinn einer integrativen Maßnahme sein kann.

Das Schulgesetz definiert keinen eigenen Förderschwerpunkt für Autismus. Vielmehr sieht die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) in § 36 vor, dass die Schulaufsicht Schülerinnen und Schüler mit Autismus einem der in der AO-SF aufgeführten Förderschwerpunkte zuordnet.

Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“. Auch wenn Kinder mit Autismus in mehreren Entwicklungsbereichen (siehe Nr. 1) Förderbedarf haben, sind (nach § 10 AO-SF) die Feststellungen der Versorgungsämter nach dem SGB IX für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nicht maßgeblich.

An allen Förderorten (ob allgemeine Schule oder Förderschule) werden nach bisheriger Praxis im Bedarfsfall auch zusätzliche individuelle Integrationsassistenten zur Verfügung gestellt. Eine solche persönliche Integrationsassistentin kann je nach Bedarf während des gesamten Schultages oder auch nur während einzelner Schulstunden erforderlich sein.

Über eine zusätzliche Integrationsassistentin entscheidet der örtliche Träger der Eingliederungshilfe. Die Kostenträgerschaft hängt von der Zuordnung der

Symptomatik zur seelischen oder zur wesentlichen geistig/körperlichen Behinderung ab.

Die sachlich zuständigen Sozialleistungsträger definieren im jeweiligen Hilfeplanverfahren das geeignete Hilfesetting (Art und Umfang der erforderlichen Hilfe); hier Integrationsassistenz.

4.2 Integrationsassistenz an verschiedenen schulischen Förderorten

Der Unterricht von Kindern mit Autismus im Klassenverband bzw. in einer Lerngruppe bedeutet oftmals einen hohen inhaltlichen und methodischen Planungsaufwand für die Lehrkräfte und erfordert ein Höchstmaß an strukturierter Unterrichtsorganisation und zugleich Flexibilität bei der Unterrichtsdurchführung.

Dabei werden Grenzen gemeinsamer schulischer Förderung dort erreicht, wo durch die Verhaltensproblematik bedingt für die Schülerin/der Schüler mit Autismus oder die Mitschülerinnen/Mitschüler ein gemeinsames Lernen nicht mehr zu gewährleisten ist.

Wenn die Notwendigkeit einer Integrationsassistenz festgestellt wird, sind Schülerinnen und Schüler mit Autismus in der Regel im besonderem Maße auf fachlich kompetente und erfahrene Begleitung angewiesen. An diese Dienstleistung werden aufgrund von Praxiserfahrungen spezielle Anforderungen gestellt. Hierzu gehört beispielsweise eine

- spezifische Einführung, Vorbereitung, fachliche Begleitung und Supervision der Integrationsassistenten im Hinblick auf die Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen mit Autismus;
- enge Kooperation mit den betreuenden (Förder-) Einrichtungen und Fachdiensten für Kinder und Jugendliche mit Autismus, um einen kontinuierlichen Kompetenztransfer zwischen therapeutischem und pflegerischem Personal sowie der Integrationsassistenz sicherzustellen;
- möglichst personelle Kontinuität im Rahmen der Integrationsassistenz, um die autistischen Kinder und Jugendlichen in sozialer Hinsicht nicht durch vermeidbare personelle Veränderungen zu überfordern.

Die qualifizierte Integrationsassistenz für Schülerinnen und Schüler mit Autismus setzt dort an, wo der institutionelle Auftrag pädagogischer sowie sonder- oder heilpädagogischer Förderung und Betreuung an seine Grenzen stößt.

Der „klassische“ Assistenzbegriff bei sinnesgeschädigten Kindern und Jugendlichen fokussiert sich heutzutage auf pragmatische Alltagshilfen, die als persönliche, selbstbestimmte lebenspraktische Unterstützung bezeichnet werden. Diese Definition lässt sich auf Kinder und Jugendliche mit Autismus aus verschiedenen Gründen nicht übertragen:

- Gerade aufgrund der spezifischen Besonderheiten des Autismus wie *qualitativer Auffälligkeiten der sozialen Interaktion, qualitativer Auffälligkeiten der Kommunikation und auffälligen Verhaltensweisen, Interessen und Aktivitäten* bedarf es besonderer Assistenzhilfen.

Sofern zusätzlich eine geistige Behinderung vorliegt, fehlen spezifische Fähigkeiten wie Entscheidungs-, Anleitungs- und Organisationskompetenz; was ebenfalls inhaltlich andere Hilfen erfordert.

Den häufig extremen Verhaltensauffälligkeiten von Kindern mit Autismus, z.B. unmotiviertes Schreien, atypische körperliche Kontaktaufnahme, ausgeprägte Tendenzen selbst- und fremdverletzenden Verhaltens sowie Weglauftendenzen, kann in der Regel nur durch gleichbleibend vertrautes, konsequentes pädagogisches Handeln begegnet werden, das zeitnah einsetzt.

4.3 Integrationsassistenz in Schulen

Die schul- und kinderärztliche Erfahrung unterstützt z.B. folgende Gesichtspunkte:

- Die Indikation zur Integrationsassistenz berücksichtigt den individuellen, behinderungsbedingten Bedarf des Kindes und den Bedarf/die Ressourcen der Schule, muss also interdisziplinär an den jeweiligen Förderort angepasst werden.
- Die Integrationsassistenz sollte zeitlich befristet und mit einer klar definierten Aufgabe beauftragt sein (Integrationsassistenz nicht als Dauerleistung, sondern als sich selbst limitierender Prozess), auch wenn dies bei einzelnen besonders schwer behinderten Kindern nicht immer gelingen mag.
- Die individuelle Integrationsassistenz strebt bei Kindern mit Behinderung als Maßnahme der Eingliederungshilfe die Integration dieser Kinder in ihr Lebensumfeld, insbesondere in ihre Alters- und Klassengemeinschaft an.

Die notwendige Integrationsassistenz für ein Kind mit Autismus muss im Gutachten nach AOSF begründet werden. Über den Einsatz der Assistenz entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger unter Einbeziehung aller am Fall Beteiligten und ggf. mit einem eigenen Gutachten.

Beim Wechsel des Förderortes ist die Frage der Integrationsassistenz neu zu stellen. Eine Integrationsassistenz kann bei Förderortwechsel

- erstmals notwendig werden,
- nicht mehr notwendig sein,
- den Übergang für das Kind erleichtern oder überhaupt ermöglichen,
- kontraproduktiv für einen neuen Start sein.

Für das begleitete Kind muss genügend Freiraum für ungestörtes Spielen und

Auseinandersetzen mit Mitschülern bleiben. Die Entwicklungsimpulse durch andere Kinder können durch keinen noch so professionellen Erwachsenen ersetzt werden.

Wenn Kinder und Jugendliche mit Autismus unabhängig von der Schulform ein zeitlich begrenztes spezifisches Kommunikationstraining im Rahmen der Rehabilitation erfahren, besteht in der Regel die bessere Möglichkeit, dass kognitive Ressourcen entdeckt und ausgeschöpft werden.

Fachinhaltliche Lernschritte, -ziele und -methoden werden von dem Sonderpädagogen/der Sonderpädagogin bestimmt.

Kinder und Jugendliche mit Autismus benötigen nach Erfahrungen in der Regel:

- eine klare, gleich bleibende Strukturierung von Unterrichts- und Tagesabläufen, überschaubare Klassenverbände mit stabilen Lerngruppen und möglichst wenig Sitzplatz- und Klassenraumwechsel,
- optische Orientierungshilfen im Schulgebäude,
- Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten bei Reizüberflutung,
- Hilfen zur selbst bestimmten Kontaktaufnahme und Integration in die Altersgruppe sowie
- spezifisch fortgebildetes Lehrpersonal, damit notwendige Hilfen situativ erkannt werden können, um Zustände emotionaler Dekompensation und die damit verbundene soziale Ausgrenzung zu verhindern oder abzuschwächen,
- die Möglichkeit der flexiblen Anpassung schulbegleitender Integrationsassistenz an den täglichen und/oder phasenhaft schwankenden Hilfebedarf (mit dem langfristigen Ziel der Ausblendung der Assistenz) sollte optional im Hilfeplan verankert sein.

4.3.1 Integrationsassistenz in allgemeinen Schulen (Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe und integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I)

In den allgemeinen Schulen kommt zu den Pädagogen der allgemeinen Schulen im „gemeinsamen Unterricht“ und in den integrativen Lerngruppen stundenweise ein Sonderpädagoge hinzu. Die schulbegleitende Integrationsassistenz hilft bei der sozialen Interaktion mit anderen Schülern und dem Lehrpersonal, der Stärkung von Konzentration und Aufmerksamkeit, sowie bei der Verhaltensmodifikation.

Kurssystem und Fachlehrerprinzip, insbesondere in der Sekundarstufe I, stellen für Schülerinnen und Schülern mit Autismus wegen ihrer häufig zwanghaften Bindung an gleichbleibende Arbeitsabläufe eine große Schwierigkeit dar. Die einzelnen Lehrer unterscheiden sich in ihrer Kenntnis über Autismus und in ihrer Bereitschaft, die Besonderheiten dieser Kinder zu tolerieren und zu stützen..

Im „gemeinsamen Unterricht“ besteht die Aufgabe einer Integrationsassistenz zusätzlich zu den beschriebenen Aufgaben darin, die vom Sonderpädagogen oder der Sonderpädagogin vorgegebenen speziellen Lernmethoden und Verhaltensregulierungen im Unterricht zu unterstützen.

4.3.2 Integrationsassistenz in Förderschulen

Auch in Förderschulen kann im Einzelfall bei Schwerstbehinderung im Sinne von § 10 der AO-SF die Voraussetzung zum Lernen in der Gruppe erst durch individuelle Unterstützung möglich sein.

Die Integrationsassistenz kann ein wichtiger Baustein der Förderdiagnostik zur Differenzialdiagnose autistischer Störungen (z.B. schwere Formen von Vernachlässigung, frühe Bindungsstörungen, schwere Störungen der Körperwahrnehmung) sein.

4.4 Wechsel des Förderortes

Damit die Durchführung einer kontinuierlichen Integrationsassistenz bei einem Förderortwechsel nicht an der sich ändernden Zuständigkeit der finanzierenden Stelle scheitert (z.B. Eingliederungshilfe durch das Jugend- oder Sozialamt), sind rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen einzuleiten (Anträge etc.).

4.5 Individuelle Integrationsassistenz

Randbemerkungen zum rechtssicheren Verfahrensablauf

Erst nach der Schullaufbahnentscheidung durch die Schulaufsicht wird die Frage beantwortet, ob eine Integrationsassistenz erforderlich ist - auch dann, wenn die Schullaufbahnentscheidung die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen beeinflussen kann.

Hier geht es um Rechtsfragen, die in den Sozialgesetzbüchern I, VIII, IX, XI und XII normiert sind.

5. Handlungsempfehlungen

Damit für alle Beteiligten die zu beschreitenden Wege transparenter werden und die entscheidenden Stellen besser in die Lage versetzt werden, problemlösungsorientierte Hilfen für Schülerinnen/Schüler mit Autismus anbieten zu können, wird vorgeschlagen:

5.1 Kommunale Koordination bei der Entwicklung integrierter Förderkonzepte

Aufgrund der Komplexität der Materie ist zu erwägen, auf kommunaler Ebene in Absprache der beteiligten Dienststellen eine Anlaufstelle einzurichten, die sowohl für Eltern als auch für Lehrer zur Beratung in Fragen der Integrationsassistenz für Schülerinnen und Schüler mit Autismus zur Verfügung stehen kann.

Diese Koordinationsstelle hat die Aufgabe, dabei zu unterstützen, die in den Sozialgesetzbüchern vorgesehene Hilfe im Rahmen einer Hilfe- und Förderplanung unter den Beteiligten (Sozial-, Jugend- und Gesundheitsamt, Gutachter, Schulträger, Eltern, Schulaufsicht, Leistungsanbieter) gemeinsam abzustimmen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe trifft unter Anwendung des § 14 SGB IX die Fachkraft beim zuständigen Rehabilitationsträger gem. § 53 SGB XII oder gem. §§ 35a SGB VIII i.V. mit dem 36 SGB VIII. Entsprechende Fachgutachten gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII/KJHG sind heran zu ziehen.

5.2 Verfahrensablauf bei der Beantragung von Fachkräften der Integrationsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Autismus

Von der kommunalen Koordinationsstelle werden Anträge auf Integrationsassistenz (nicht fristauslösend) entgegen genommen. Die Form der Beantragung unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Antragsberechtigt sind die Eltern, die Hilfeempfängerin/der -empfänger, sowie der Vormund oder Amtsvormund. Angeregt werden kann das Verfahren durch die für das Kind zuständige Schule (AO-SF).

Nach Eingang des Antrages ist unverzüglich das nachstehende Verfahren einzuleiten und auf dessen zeitnahe Umsetzung hinzuwirken.

5.2.1 Der Sozialleistungsträger/Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt/Jugendamt) entwickelt – nachdem die Entscheidung über den Hilfebedarf „dem Grunde nach“ getroffen wurde - den Hilfeplan gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen sowie Eltern, Schule, Gesundheitsamt und dem Dienstleistungsanbieter.

Zuvor erfolgt die Begutachtung gem. § 14 SGB IX in Verbindung mit den speziellen gesetzlichen Vorgaben.

5.2.2 Die Schulleitung verfasst – vor der Entscheidung über die Hilfen - eine Stellungnahme zur aktuellen Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfes, aus der hervorgeht, welche Hilfen, die im Hilfeplan genannt sind, von der Schule nicht erbracht werden können und warum dies im Rahmen des schulischen Auftrags nicht möglich ist – auch dann nicht, wenn eine sonderpädagogische Förderung schon stattfindet.

5.2.3 Der zuständige Kostenträger entscheidet im Hilfeplanverfahren über Art und Umfang der Hilfe.

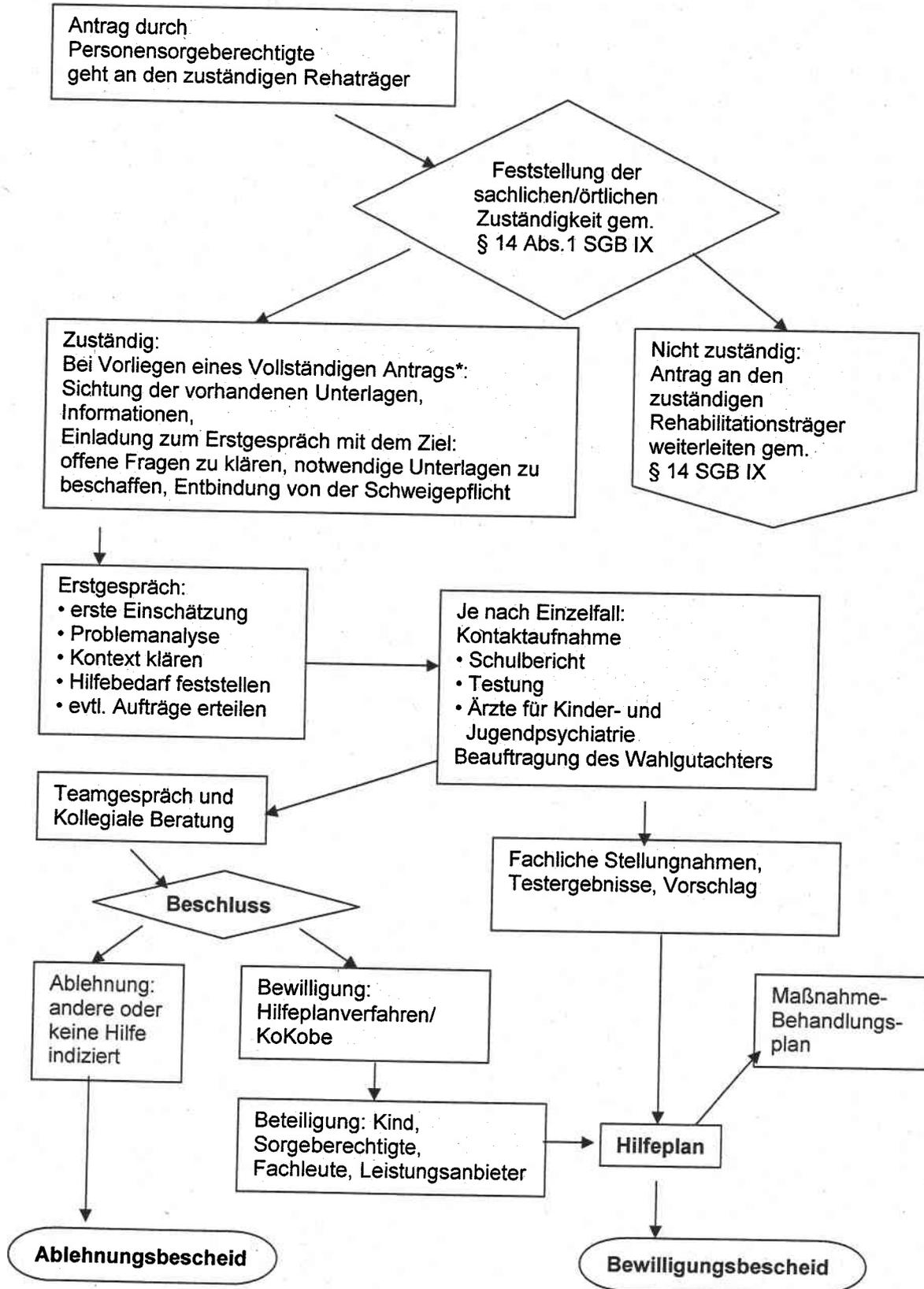
Er führt im Falle der Notwendigkeit einer Integrationsassistenz aus, welche Hilfen für das Kind erbracht werden müssen und legt fest, in welchem Umfang (Std. pro Woche) und für welche Dauer die Hilfen notwendig sind. Über den Antrag ist ebenfalls gem. § 14 SGB IX zu entscheiden. Die Bewilligung sollte in der Regel für ein Jahr (Schuljahr) erfolgen, vor Fristablauf sollte über die Fortsetzung der Maßnahme entschieden werden.

Von der Antragsstellung bis zur Erstellung des Bewilligungsbescheides siehe Anhang 1: "Beispielhaftes Verfahren bei Gewährung der Eingliederungshilfe gem. §§ 35 a SGB VIII (KJHG), 14 SGB IX (Schwerbehindertengesetz)".

5.2.4 Auf der Basis des Hilfeplans wird unter den an der Hilfeleistung Beteiligten ein Maßnahme-, Umsetzungs- oder Behandlungsplan vereinbart, der nach Absprache regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.

Anhang 1

Beispielhaftes Verfahren bei Gewährung der Einaliederunashilfe



Anhang 2

Kurzkonzept „Familienunterstützender regionaler Integrationsdienst für Menschen mit Autismus (FRIDA)“

Der „Regionalverband Ostwestfalen-Lippe e.V. Hilfe für das autistische Kind Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus“ ist ein Verein engagierter Eltern autistischer Kinder und wurde 1977 gegründet. Er ist Begründer und Träger des seit 20 Jahren bestehenden Autismus-Therapie-Zentrums mit Standort Bielefeld sowie seit 2002 einer Dependence in Paderborn.

Um den spezifischen Belangen und Bedürfnissen von Menschen mit Autismus und deren Angehörigen im Einzugsgebiet OWL noch optimaler begegnen respektive eine Verbesserung ihrer Lebenssituation und eine Erweiterung ihrer Erfahrungswelt erzielen zu können, hat der Regionalverband darüber hinaus im Jahr 2001 mit Hilfestellung des Kreises Gütersloh als geschäftsführendem Kostenträger sein Angebot um den „Familienunterstützenden Regionalen Integrationsdienst für Menschen mit Autismus“ (FRIDA) erweitert.

Menschen mit Autismus in Familien bzw. Familien mit einem Angehörigen mit Autismus benötigen neben allem, was sie aus eigener Kraft leisten, wesentlich mehr Hilfen als andere Familien.

Sie benötigen Hilfen in zweierlei Richtung: fachlich kompetente, spezialisierte Hilfen zur Therapie und Förderung, d.h. zur Entfaltung der Lebenskräfte in Auseinandersetzung mit den jeweiligen Besonderheiten der Behinderung; zum Ausweiten bzw. Erhalt der individuellen Fähigkeiten und zum Zurückdrängen bzw. Aufhalten der Grenzen der Behinderung: medizinische, medizinisch-therapeutische, psychologisch-therapeutische sowie pädagogische, sonder- oder heilpädagogische Hilfen.

Mindestens die gleiche Bedeutung kommt den so genannten emanzipatorischen Hilfen bzw. Persönlichen-Assistenzen für Menschen mit Autismus zu. Das sind die Hilfen, die zum Abbau und/oder Ausgleich der Teilnahmehindernisse, die aus der Behinderung und aus den gesellschaftlichen Lebensbedingungen folgen, führen.

Sie werden dort erbracht, wo sich Menschen für gewöhnlich aufhalten:

- in der Familie, im Wohnumfeld, im Freizeitbereich;
- im Kindergarten und in der Schule;
- in Arbeitsbetrieben und -projekten;
- in Wohnungen, Wohngemeinschaften, Nachbarschaft, Gemeinwesen in Interessenvertretung und Politik.

Fokussiert sich der „klassische“ Assistenzbegriff bei Menschen mit Körperbehinderungen und Sinnesschädigungen heutzutage auf pragmatische Alltagshilfen, die als persönliche selbstbestimmte lebenspraktische Assistenz bezeichnet werden (d.h. der Hilfeempfänger entscheidet in der Regel, welche, wie, von wem, wo, wann und wie oft Hilfen zur Alltagsbewältigung und

individuellen Lebensgestaltung erforderlich sind), lässt sich diese Sichtweise auf Menschen mit Autismus aus verschiedenen Gründen nicht übertragen:

- Gerade aufgrund der Kerndiagnosekriterien des Autismus (ICD-10) wie „Qualitative Auffälligkeiten der sozialen Interaktion, qualitative Auffälligkeiten der Kommunikation und auffällige Verhaltensweisen, Interessen und Aktivitäten“ bedarf es ganz besonderer Assistenzhilfen.
- Bei einem bedeutenden Teil der Menschen mit Autismus liegt zusätzlich eine geistige Behinderung vor. Dadurch fehlen teilweise spezifische Fähigkeiten wie Entscheidungs-, Anleitungs- und Organisationskompetenz und erfordern auch unter diesem Aspekt andere Hilfen.

Menschen mit Autismus bedürfen somit weit mehr persönlicher Assistenz in Richtung Integration als begrenzte Hilfen mit Handreichungscharakter oder überwiegend pflegerischer Hilfen.

Autismusspezifische Assistenz setzt dort an, wo der institutionelle Auftrag medizinischer, medizinisch-therapeutischer, psychologisch-therapeutischer und pädagogischer, sonder- oder heilpädagogischer Förderung und Betreuung an seine Grenzen stößt bzw. erfüllt ist und in der Regel deshalb überhaupt nicht geleistet werden kann.

Der Unterschied zu Therapie, Training, Schule und Arbeit besteht darin, dass hier die Selbstständigkeitsförderung und der Integrationserfolg in erster Linie nicht intentional, sondern funktional angestrebt wird. Das Training wird primär im Vollzug realer Alltagspraxis und durch Teilnahme am sozialen Leben vollzogen.

Das Ausmaß sowie der in der Regel höhere Bedarf an Hilfen für Menschen mit Autismus ist einerseits von der individuellen Entwicklung, der jeweiligen Lebensphase und der jeweiligen Schwere der autistischen Behinderung, doch andererseits auch durch die soziale Situation (zusätzliche soziale, sozialpsychologische und materielle Belastungen) begründet.

Unsere nahezu 30-jährigen Erfahrungen bei der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Autismus, deren Angehörigen sowie anderweitigen Bezugspersonen haben gezeigt, dass ganz spezielle Anforderungen an einen Dienst, wie FRIDA ihn leistet, gestellt werden müssen.

Im Besonderen sind dies:

- die Qualität der Beziehung zwischen persönlichem Assistenten und Menschen mit Autismus gilt als die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Der Assistent muss sich auf den Menschen mit Autismus mit seinen spezifischen Besonderheiten einstellen, ihn verstehen („Entzifferung“ bzw. Decodierung der Kommunikation, der Interaktion und der Bedürfnisse), sowie ihm Sicherheit, Struktur, Vertrauen, Zuwendung, Anerkennung und Nähe vermitteln können;
- längerfristige Betreuung durch dieselbe Assistenzkraft, um die Notwendigkeit nach überschaubaren Sozialkontakten für den Menschen mit Autismus sicherzustellen;

- spezifische Einführung und Vorbereitung im Hinblick auf die Besonderheiten von Menschen mit Autismus sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der Assistenzkräfte;
- enge Kooperation mit den unterschiedlichen betreuenden (Sonder-) Einrichtungen und Fachdiensten des Menschen mit Autismus; d.h. regelmäßiger Kompetenztransfer zwischen allen am Assistenzprozess Beteiligten.

Anhang 3

Handlungsempfehlungen für die Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Autismus

Menschen mit Autismus wirken auf den ersten Blick oft "unauffällig". Ihre Behinderung ist nicht sichtbar. Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass die Häufigkeit (max. 1 ‰) relativ niedrig ist und die mit der Behinderung verbundenen Probleme und ihre Ursachen den meisten Menschen noch immer unbekannt sind, ergeben sich für Kinder mit Autismus und ihre Eltern oft Probleme während der Schullaufbahn.

Ihre Schwierigkeiten und Einschränkungen sagen wenig über die Intelligenz und das Potenzial dieser Kinder aus. Sie stellen also eine ganz besondere Herausforderung und Aufgabe für unsere Gesellschaft und die mit ihnen befassten Menschen dar.

Im Einzelfall – dies insbesondere bei Einschulung, Schulwechsel, Lehrerwechsel oder anderen Stress-Situationen, aber auch bei der Notwendigkeit der gestützten Kommunikation - kann die Hinzuziehung eines Schulbegleiters, der/dem Schülerin/Schüler mit Autismus die Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule ermöglichen soll, erforderlich sein. Dies kann auch einen gewissen Schutz vor Mobbing durch Mitschülerinnen/Mitschüler in der Schule oder auf dem Schulweg bieten, dem autistische Menschen in besonderer Weise ausgeliefert sind.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Recherche zu den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des einzelnen Menschen mit Autismus, da diese sehr stark individuell variieren. Eltern, Erzieher, Betreuer, Therapeuten und Psychologen, die das Kind schon länger kennen, sind als gleichberechtigte Experten hierbei wichtige Informationsquellen.

Aus allen Einschränkungen, die bei jedem Menschen mit Autismus individuell und unterschiedlich stark ausgeprägt sind, ergeben sich individuelle Hilfestellungen bzw. Nachteilsausgleiche. Die folgende Tabelle soll hierzu einen Überblick bieten.

Kinder und Jugendliche mit Autismus - beispielhafte Handlungsempfehlungen -

<p>Unterstützung und Anleitung bei alltagspraktischen Tätigkeiten</p>	<p>An- und Auskleiden Knöpfe/Schuhe/Schleifen Reihenfolge/Seitenverkehrung Norm- und wettergerechte Kleidung Zeitliche/räumliche Orientierung Esskultur Rituale zur Strukturierung Gefahreinschätzung und –abwehr</p>
<p>Schulischer Bereich: Auf dem Schulweg In den Pausen Wege innerhalb der Schule Unterrichtsgänge, Klassenfahrten</p>	<p>Festgelegten Schulweg einhalten, Verkehrsregeln besprechen, auf Zeit achten Strategien zur Konfliktbewältigung und Hilfestellungen zur Interaktion Orientierung im zeitlichen Ablauf, Anfang und Ende einer Zeitspanne (z.B. Pause) erklären Unterstützung/Erinnerung/Motivation für die Einhaltung von Regeln Sinnvolle Pausenbeschäftigung/Pauseninhalte ermöglichen Unterstützung bei der Kontaktaufnahme Gefahreinschätzung und –abwehr Hilfe bei Konflikten Vermittlung und Erklärung von Verhaltenssequenzen für andere (Dolmetscherfunktion) ↔ Verstehen und Verstanden werden Interaktives Handeln unterstützen Räumliche, zeitliche, personenbezogene, ablaufbezogene Orientierung</p>
<p>Unterstützung und Anleitung beim Arbeitsverhalten und bei grundlegenden Arbeitstechniken im Unterricht</p>	<p>Strukturierung des Tagesablaufs, Stundenplans, Tages-, Wochenplans Arbeitszeiteinteilung Hinweise über Veränderungen im Ablauf (z.B. Vertretungssituation) Schaffen von Ordnungsstrukturen (Heftführung, Abheften, Schreibmappe ...) Arbeitsplatz einrichten Orientierung im Ranzen Ausreichender zeitlicher Rahmen zur Lösung von Aufgaben</p>

Hilfe beim und Anleitung zum Benutzen von Arbeitsmitteln	Erklärung von Arbeitsmitteln Reduzierung von Zweckentfremdung Hilfe beim Verwenden von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln (Computer, spezielle Software, Piktogramme)
Hilfe beim Verwenden von Unterrichtsmaterialien	Orientierung auf dem Arbeitsplatz (z.B. zerschneiden, abdecken, entfernen ...) Heraussuchen der richtigen Hefte Modifizierte, alternative Materialien anbieten Wiederholung von Aufgabenstellungen Lesekarten Rechenmaterial
Hilfe und Anleitung bei der Kommunikation	Hilfestellung beim Deuten von Reaktionen der Mitschüler und Lehrkräfte Anwendung und Umsetzung sozialer Regeln Erklärung/Übersetzung von Regeln der Kommunikation/Interaktion (Körpersprache, Gestik, Erklärung zur Bedeutung einzelner Begriffe ...) Unterstützung bei der Selbsterkenntnis/Klärung eigener emotionaler Bedürfnisse/Zustände/Fremd- und Eigenwahrnehmung Einsatz von Piktogrammen, Talker
Hilfen und Anleitung zur Stärkung des Selbstwertgefühls	kontinuierliche Betreuung in Konfliktsituationen festhalten, ermutigen, trösten Verbindlichkeit von Schule und Aufgaben erklären Reflexionsrahmen anbieten Grenzen erklären Lösungsperspektiven anbieten und ermöglichen Tragfähige Beziehung/Sicherheit anbieten Gefühle erkennen, differenzieren, verbalisieren Interaktion unterstützen

Anhang 4

Qualitätsstandards für Anbieter zum Einsatz von Fachkräften der Integrationsassistenz

Bei der Entwicklung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird empfohlen, folgende Merkmale zu berücksichtigen:

1. Strukturqualität

- 1.1 Konzeption
- 1.2 Einsatz von fachlich geeignetem Personal je nach individuellem Bedarf des Klienten
- 1.3 Koordination der Leistung durch fachlich geeignete Leitungskräfte
- 1.4 bedarfsgerechte Anleitung, Begleitung und Fortbildung der eingesetzten Mitarbeiter/innen
- 1.5 Leistungsverträge mit den Klient/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten

2. Prozessqualität

- 2.1 geregeltes Verfahren bei der Aufnahme neuer Klient/innen
- 2.2 geregelte und transparente Organisationsabläufe, u.a. Erreichbarkeit
 - Vertretungen
 - Aufsichtspflicht
 - Arbeitszeiten
 - Weisungsgebundenheit
- 2.3 Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- 2.4 Regelmäßige Dokumentation der Leistung
- 2.5 Vernetzung und Kooperation mit allen beteiligten Personen und Institutionen

3. Ergebnisqualität

Indikatoren für Qualität sind:

- Zufriedenheit der Nutzer/innen und ihrer Angehörigen
- Zufriedenheit der kooperierenden Einrichtungen
- Inhaltliche Ergebnisse der Maßnahme (je nach Bedarf)

- Grad der Rücknahme der Unterstützung (je nach Bedarf)

Es wird weiter empfohlen folgende handlungsleitende Prinzipien bei der Förderarbeit zu berücksichtigen:

1. Grundsätzliche Kriterien, die die Begleitung eines Schülers/einer Schülerin durch eine Fachkraft für Integrationsassistenz notwendig machen (klare Zielvorgabe für die Begleitung, Förderbedarf etc.), sind zu entwickeln.
2. Hospitation in der Schule und/oder Hausbesuch zum Kennen lernen des Schülers und der gegebenen Situation.
3. Gemeinsames Gespräch vor Beginn der Schulbegleitung mit Lehrern, Eltern, Schulleitung, Therapeuten und Koordinatoren.
4. Konzeption
5. Handbücher mit Arbeitsabläufen und Standards für Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter/Lehrerinnen/Lehrer/Eltern.
6. Fortbildungen zu verschiedenen Themen (Pflichtfortbildung bei besonderen Erkrankungen, Schwierigkeiten, Fallsupervisionen).
7. Vertrag mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.
8. Kontraktgespräch mit allen Beteiligten innerhalb der ersten zwei Schulwochen nach Beginn der Begleitung.
9. Regelmäßige Dienstgespräche zwischen der Koordinatorin und dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin.
10. Moderiertes Austauschtreffen (in festen Gruppen) mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (kollegiale Supervision, Videobeispiele, Themenschwerpunkte etc.) im festgelegten, zeitlichem Rhythmus.
11. Teilnahme der Mitarbeiter/innen an Teamsitzungen, die den Schüler/die Schülerin und deren/dessen Klassensituation betreffen.
12. Regelmäßige Dokumentation des Verlaufs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
13. Berichte der pädagogischen Schulbegleitung über den gesamten Bewilligungszeitraum, Überprüfung der Zielvereinbarung in Absprache mit den Lehrerinnen/Lehrern und Eltern.
14. Elterngespräche/Elternberatung nach Bedarf mit und ohne Lehrerinnen /Lehrer, auch über den schulischen Bedarf hinaus.
15. Austausch mit den Lehrern/Lehrerinnen zur Begleitung des Schülers (evtl. Hospitationen), Beratung.

16. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen (z.B. Hochschulen, Fachinstituten etc.).
17. Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sichern, Termine vereinbaren, Treffen organisieren, telefonische Erreichbarkeit sicherstellen, regelmäßigen Kontakt zur Schule halten etc.

Anhang 5

Aufgaben der Fachkräfte für Integrationsassistenz

1. Einbringen von Informationen/Erfahrungen bei der Förderplanung des Schülers/der Schülerin, i2. Übernahme von Aufgaben in Absprache mit dem Lehrerteam zur bestmöglichen Förderung des Schülers/ der Schülerin. (die Kraft soll ja gerade nicht Lehrkraft sein oder diese ersetzen, dann wäre die Schule zuständig.
3. Hilfe bei der Integration des Schülers/der Schülerin in den Klassenzusammenhang.
4. Mitverantwortung für die Gesamtsituation des Schülers/der Schülerin im Klassenzusammenhang.
5. Anstreben der größtmöglichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Schülers/der Schülerin.
6. Ermöglichen eines möglichst störungsfreien Ablaufs des Schulalltags für alle Beteiligten.
7. Intervention in Krisensituationen.

Anhang 6

Liste der Arbeitsgruppe Autismus und Integrationsassistenz

Authmann	Elisabeth	Oberärztin Gesundheitsamt der Stadt Köln
Dreher	Prof. Dr. Walter	Universität Köln Heilpädagogische Fakultät
Erdelyi	Dr. Paul	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt Kinder- und Jugendpsychiater
Gessler	Bert	Schulleiter Schule für geistig Behinderte Köln
Grüter	Heike	Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW
Heidenreich	Ruppert	Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK)
Heller	Monika	Bezirksregierung Köln
Herrmann	Dr. Georg	Ev. Kirchenkreis Essen Leiter des Behindertenreferat
Hohage	Reinhold	RA Hamburg Schwerpunkt Sozialrecht/Behindertenhilfe
Hölzl	Heinrich	Caritasverband Erzbistum Köln Stiftung „Die gute Hand“, Kürten
Jung	Christian	Sozialdezernent Kreis Gütersloh
Kochanek	Bernd	LAG Gem. Leben - Gem. Lernen NRW. e.V.
Küpperfahrendberg	Bea	Sonderschullehrerin Essen
Matoni	Harald	Leiter Autismus-Therapie-Zentrum Grefrath Dipl.-Psychologe
Mertesacker	Silke	Projektleiterin offene Hilfen Lebenshilfe Köln
Oehlmann- Austermann	Alfred	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt Jurist

Ölsner	Wolfgang	Kinder- und Jugendpsychiatrie Universität zu Köln
Prim	Walter	Leiter Haus Agathaberg, Stiftung die gute Hand
Schradin	Ursula	Bereichsleitung Jugendhilfe Heimstatt Engelbert e.V. betroffene Mutter
Schulz	Dr. Gisela	Fachärztin Gesundheitsamt der Stadt Bonn
Schulze-Oben	Dagmar	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Terfloth	Karin	Universität Köln
Thies	Frank	Stv. Rektor Mamre-Patmos-Schule Bielefeld-Bethel
Wegner	Dr. Robert	Facharzt Gesundheitsamt der Stadt Köln
Wessel	Heiko	Arbeitskreis Behindertenpolitik Witten, betroffener Vater
Wollny	Klaus	Vorstand Autismus Landesverband NRW
Amoneit	Klaus	Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt
Krug	Georg	Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt
Wontorra	Ulrich	Landschaftsverband Rheinland, Schulverwaltungsamt